

Die wichtigsten Änderungen im Waffengesetz 2020 für Sportschützen

- Verbot für Hi-Cap-Magazine (über 20 Schuss für die von Kurzwaffen, über 10 Schuss für die von Langwaffen). Verbot von Halbautomaten mit Festmagazinen jenseits der erlaubten Kapazität. Altbesitzregelung in § 58 Ziff.17 WaffG
- Verbot für Salutwaffen, die aus einer verbotenen Waffe (Kategorie A der EU-Feuerwaffenrichtlinie) beruhen.
- Bedürfnisbewilligung künftig unterschieden nach Bedürfnis zum Erwerb und Bedürfnis zum Besitz. Verpflichtende Kontrolle alle 5 Jahre.
- Bedürfnis zum Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen in den ersten zehn Jahren mit dezidierten an jeden Waffentyp (Lang- und Kurzwaffen) geknüpften Schießnachweisen, nach zehn Jahren reicht Vereinsbescheinigung über sportliche Schießtätigkeit.
- Regelabfrage beim Verfassungsschutz bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Das Ganze auch im Sprengstoffrecht. Inklusive des Risikos des Verlusts der Zuverlässigkeit.
- Gelbe Waffenbesitzkarte beschränkt auf maximal zehn Waffen. Altbesitzregelung in § 58 Ziff.22.
- Ermächtigung für die Landesregierungen zum Erlassen von Rechtsverordnungen für Waffenverbotszonen. Darin auch vorgesehen: Ein Führverbot von Messern (feststehend, feststellbar) mit einer Klingenlänge ab vier Zentimetern. Jedoch soll es Ausnahmen geben (Paragraph 42).